

## 27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

### Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; diese Ausnahme gilt nicht für reines Methan und Propan, die zu Nr. 2711 gehören;
  - b) Arzneiwaren der Nrn. 3003 oder 3004;
  - c) Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Nrn. 3301, 3302 oder 3805.
2. Unter den in der Nr. 2710 aufgeführten Bezeichnungen «Erdöle» oder «Öle aus bituminösen Mineralien» sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien - ohne Rücksicht auf das Gewinnungsverfahren - auch ähnliche sowie vorwiegend aus Gemischen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.

Die Bezeichnungen beziehen sich jedoch nicht auf flüssige synthetische Polyolefine, von denen bei Anwendung eines Niederdruck-Destillationsverfahrens, bezogen auf 1'013 Millibar, weniger als 60 % Vol bis 300 °C übergehen (Kapitel 39).
3. Unter «Ölabfällen» im Sinne der Nr. 2710 versteht man Abfälle, welche hauptsächlich Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten (wie in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel aufgeführt), auch mit Wasser vermischt. Zu diesen Abfällen gehören insbesondere:
  - a) Öle, welche für den ursprünglichen Gebrauch ungeeignet sind (z.B. gebrauchte Schmieröle, gebrauchte Hydrauliköle, gebrauchte Transformatorenöle);
  - b) Ölabfälle aus Erdöltanks, hauptsächlich solche Öle mit hoher Additivkonzentration (z.B. chemische Erzeugnisse), zur Herstellung von Basisprodukten;
  - c) Öle in Form von Emulsionen in Wasser oder Mischungen mit Wasser, wie sie beim Überlaufen und Waschen von Zisternen und Tanks oder beim Gebrauch von Schneidölen bei maschinellen Bearbeitungen entstehen.

### Unternummern-Anmerkungen

1. Als «Anthrazit» im Sinne der Nr. 2701.11 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen von nicht mehr als 14 %, bezogen auf die mineralstofffreie Trockensubstanz.
2. Als «bituminöse Steinkohle» im Sinne der Nr. 2701.12 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Stoffen von mehr als 14 % (bezogen auf die mineralstofffreie Trockensubstanz) und einem Heizwert von 5'833 kcal/kg oder mehr (bezogen auf das feuchte, mineralstofffreie Erzeugnis).
3. Als «Benzol», «Toluol», «Xylol» und «Naphthalin» im Sinne der Nrn. 2707.10, 2707.20, 2707.30 und 2707.40 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 Gewichtsprozent Benzol, Toluol, Xylol oder Naphthalin enthalten.
4. Als «Leichtöle und Zubereitungen» im Sinne der Nr. 2710.12 gelten Erzeugnisse, bei deren Destillation nach der Methode ISO 3405 (gleichwertig mit der Methode ASTM D 86), einschliesslich der Verluste, 90 % oder mehr bis 210 °C übergehen.
5. Als «Biodiesel» im Sinne der Unternummern der Nr. 2710 gelten Fettsäuremonoalkylester zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff, aus tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen hergestellt, auch gebrauchte.